

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 875.

 Inhalt: Bezirksverbandsgesetz.

Bezirksverbandsgesetz

vom 27. Juni 1918.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
 Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
 verordnet mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Abschnitt I.

§ 1.

Die Bezirke bilden Bezirksverbände zur Erfüllung der durch Gesetz übertragenen oder freiwillig übernommenen Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft und Uebergangswirtschaft und Wohlfahrtspflege. Sie umfassen sämtliche in jedem Bezirk belegenen Gemeinden und ausgenommenen Bezirke.

§ 2.

Ueber Zweck, Vertretung und Verwaltung jedes Verbandes, über die Aufbringung der erforderlichen Mittel, über die Benutzung der Verbands-einrichtungen durch die Verbandsmitglieder und ihre Angehörigen sowie über die etwaige Bildung von Unterverbänden bestimmt das Nähere die vom zuständigen Bezirksausschuß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu beschließende Verbands-satzung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ausgegeben am 10. Juli 1918.